

N o t i z

betr. Wahrung der schweizerischen Kapitalinteressen
gegenüber dem Ausland.

I.

Die schweizerischen Kapitalanlagen im Ausland sind in ihrem Umfang und in ihrer Mannigfaltigkeit, sowie in ihrer räumlichen Ausbreitung nur höchst ungenügend bekannt. Zwar ist uns geläufig, dass unsere Exportindustrie seit alters her solche Anlagen pflegte und dass letztere recht eigentlich diesen Zweig der nationalen Wirtschaft zu der hohen Blüte, zu der unser Land einmal gelangt ist, haben führen helfen. Kapitalvorschüsse und Kapitalanlagen sind diesen Exporten vorausgegangen und nachgefolgt. Es wäre unrichtig, anzunehmen, dass es sich bei diesen Auslandskapitalanlagen der Exportindustrie ausschliesslich oder vorwiegend um das Interesse am Kapital und nicht vielmehr um jenes der schweizerischen Wirtschaft überhaupt handeln würde.

Diesen Kapitalinteressen im Ausland in Verbindung mit Warenexport sind anzureihen jene anderen, wo von seiten öffentlicher oder privater Körperschaften und weiterhin Privater Geld ins Ausland gebracht wird, ohne dass eine unmittelbare Verbindung mit der Güterwirtschaft unseres Landes vorliegt. Beispiele solcher Art liegen vor bei der Eidgenossenschaft, die im Jahre 1923 ein Darlehen von 21 Millionen Franken an Oesterreich machte, oder bei der Nationalbank, die an andere Notenbanken Kredit gewährt oder von sich aus eine Milliarde Franken in Dollar in Amerika anlegt. Dazu gesellen sich die zahlreichen und nach dem Ausmass bedeutsamen Kapitalanlagen von Banken, Versicherungsgesellschaften, Industrie- und Finanzgesellschaften und nicht zuletzt auch Privater. Alle diese Auslandskapitalanlagen haben für die schweizerische Zahlungsbilanz, gerade mit Rücksicht auf den Rückgang des Fremdenverkehrs, heute doppelt grosse Bedeutung, da nur mit deren Zinseingängen und Kapitalrückzahlungen der Ausgleich für unsere, normalerweise beträchtlich passive Handelsbilanz gefunden werden kann. Wie gross



diese private Kapitalverbundenheit, auch aus Erbschaft, mit dem Ausland ist, mag mit dem Hinweis auf die Verheiratung jedes zehnten Schweizers mit einer Ausländerin angedeutet werden.

II.

Zu einer betragsmässigen Feststellung der Auslandanlagen war solange kein Anlass, als der Zahlungsverkehr nach jeder Richtung ohne Einschränkung vor sich gehen konnte. Mit dem Zerfall der Goldwährung, dem Aufkommen der Devisengesetzgebung, der Transferbeschränkung und dem Abschluss von Verrechnungsabkommen sowie auch schon mit den Blockierungen von Auslandguthaben, wie sie im gegenwärtigen Kriege vorgenommen werden, sind Erhebungen über gewisse Kategorien unserer Auslandguthaben in einzelnen Ländern notwendig geworden. Es ist dies geschehen für einzelne Gläubigergattungen wie Banken, Versicherungsgesellschaften, auch Finanzgesellschaften, oder dann wiederum für einzelne Forderungsarten wie Bankguthaben oder Titelforderungen. Allein eine über die augenblicklichen Bedürfnisse hinausgehende Erhebung besteht nicht, und so ist es denn nicht möglich, die sämtlichen Ansprüche der Schweiz gegenüber einem bestimmten Land zu kennen, noch weniger umgekehrt, die Ansprüche dieses Landes gegenüber der Schweiz. Es besteht namentlich keine irgendwie konsequente Verfolgung der Aenderungen in diesen gegenseitigen Ansprüchen.

Erhebungen und Schätzungen der schweizerischen Kapitalforderungen an das Ausland, wie sie in der Hauptsache für jeweilige Verhandlungsbedürfnisse angestellt werden, gehen - auch für heute noch - auf insgesamt mindestens acht Milliarden Schweizerfranken mit einem jährlichen Ertrag von nominell etwa 4 - 5 % (320 - 400 Millionen Schweizerfranken). Ueber die Kapitalforderungen des Auslandes an die Schweiz liegen nur ganz vereinzelt Zahlen vor.

III.

Die Erhebungen, die bis jetzt jeweilen für einzelne Sektoren gemacht wurden, erfolgten bald auf Betreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung, des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, gelegentlich auch von Departementen des Bundes, und sie wurden von verschiedenen Stellen durchgeführt, so gelegentlich auch von der Schweizerischen Nationalbank. Das Ergebnis solcher Erhebungen diente zunächst den Vertretern des Bundes und der Wirtschaft bei Verhandlungen über besondere Zahlungsabkommen, mitunter auch über Wirtschaftsabkommen schlechthin. Es war dabei häufig den Vertretern der betroffenen Wirtschaftszweige überlassen, in diesem Rahmen ihre Rechte zu verfechten. Gelegentlich haben diese Verhandlungen auch rein privaten Charakter, wie die sog. Stillhalte-Verhandlungen der Banken mit Deutschland und Ungarn. Dabei treten diese Vertreter bei Wahrung der verschiedenen Kapitalinteressen nicht nur unter sich in eine Konkurrenz, sondern diese Konkurrenz erstreckt sich für die Kapitalinteressen insgesamt wiederum im Verhältnis zu Forderungen des Waren- und des Fremdenverkehrs.

Es darf an diesem Orte angenommen werden, dass es nicht nötig ist, die Entwicklung und die heutige Gestaltung dieser Dinge an Beispielen im einzelnen darzulegen. Alle Beteiligten, die Gläubiger, aber auch die Instanzen des Bundes, dürften in ihrem Urteil übereinstimmen, dass aus mannigfachen Gründen eine Sammlung, Erweiterung, systematische Verarbeitung und Verfolgung der Unterlagen dieser Kapitalbeziehungen zur Notwendigkeit geworden ist und dass weiterhin eine einheitliche Vertretung der Ansprüche, wie es die Rechtsstellung aller Gläubiger und das Gesamtinteresse des Landes verlangt, in die Wege geleitet werden muss.

IV.

Es gilt vor allem zu erkennen, dass unsere Vermögenswerte im Ausland "Daueranlagen" sind. Eine Repatriierung ist angesichts der Devisenlage der meisten Länder heute geldmässig nicht möglich. Sie ist überhaupt nicht immer wünschenswert. Was gegenwärtig vor allem not tut, ist vielmehr eine Pflege unserer Kapitalanlagen im Ausland. Unsere Vermögensanlagen im Ausland werden dadurch nicht geringer, dass ein Inländer seine ausländischen Vermögenswerte wiederum an einen schweizerischen Inländer verkauft. Das gilt auch bei sogenannter Liquidierung der ausländischen Guthaben. An Stelle des Privaten tritt lediglich der erhöhte Devisen- oder Goldbestand der Schweizerischen Nationalbank. Die Vermögenswerte im Ausland können darum, volkswirtschaftlich gesehen, nur durch Waren- und Kapital-Importe und Dienstleistungen des Auslandes an die Schweiz, durch Reisen und Kuraufenthalte der Ausländer in der Schweiz oder unmittelbar durch Kompensationen mit in der Schweiz liegendem Vermögen des Auslandes dem Heimatlande zugeführt werden. Bleibt eine Pflege unserer Kapitalanlagen im Ausland aus, so wartet ihrer die kampflose Preisgabe, was gleichbedeutend ist mit Verschenken schweizerischen Vermögens an den Staat, dessen Devisengesetzgebung unsere Mitbürger entrechtet. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich, dass unsere Vermögensanlagen im Ausland zunächst als zu wählende Vermögenswerte, als unseren Kolonialbesitz, und erst in zweiter Linie unter dem Gesichtspunkt der Kapitalrückzahlung und damit "bilanzmässig abzuschreibender Bilanzwerte" zu betrachten sind.

V.

So drängt sich die Notwendigkeit auf, neben der Handelsabteilung, neben dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und andern Aemtern eine besondere Sektion für schweizerische Vermögensinteressen im Ausland bei einem Departement der Bundes-

verwaltung zu schaffen.

Die Aufgabe des Schutzes der schweizerischen Vermögensanlagen im Ausland ist ausserordentlich weitschichtig geworden und erschöpft sich keineswegs etwa in der Vertretung in Handelsvertrags- oder Clearing-Verhandlungen und Doppelbesteuerungsfragen.

Gerade im Hinblick auf die kommende Neugestaltung Europas und die weitem Kriegsfolgen ist dieser Aufgabenkreis derart gewachsen, dass die Schaffung der notwendigen amtlichen Stelle und die ebenso dringliche Koordinierung der Interessen keine weitere Verzögerung erleiden sollten.

Dabei versteht es sich von selbst, dass diese Amtsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Institutionen, wie die Schweizerische Verrechnungsstelle, die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Bankiervereinigung und weitere ähnliche, ständige oder gelegentliche Organisationen nach den ihnen zukommenden Funktionen zur Mitarbeit zuziehen wird. Es empfiehlt sich zu prüfen, ob der zu errichtenden Sektion für schweizerische Kapitalinteressen im Ausland nicht eine ständige Kommission aus Vertretern solcher Organisationen anzugliedern sei.
